

BETRIEBSSATZUNG

des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit § 1 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 24. November 2000 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Das Betriebsamt der Stadt Marburg wird als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Bestimmungen des EigBGes zu einem Eigenbetrieb umgewandelt und nach den für diesen geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallentsorgung, Einsammlung von Wertstoffen, Straßenreinigung, Winterdienst, Straßenunterhaltung, Kanal- und Gewässerunterhaltung, Beschilderung, Grünflächenpflege, Friedhofsunterhaltung und -pflege u.ä. Aufgaben im Gebiet der Universitätsstadt Marburg. Weitere Aufgabe des Eigenbetriebs ist der Betrieb der Stadtentwässerung im Gebiet der Universitätsstadt Marburg.
3. Der Eigenbetrieb kann sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Fachbereiche und Fachdienste oder anderer Einrichtungen und Gesellschaften der Stadt Marburg gegen angemessene Vergütung bedienen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung über § 1 Abs. 2 ausdehnen und auch auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Dienstleistungen anbieten.
4. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ (DBM).

§ 2

Leitung des Eigenbetriebes

1. Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine/n Betriebsleiter/in.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und Erweiterungen, Bestellung von Rohstoffen, Material, Betriebsmitteln und Fremdleistungen sowie der Abschluss von Sonderverträgen unbeschadet des § 7 Abs. 3 Ziff. 9 EigBGes.

3. Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Magistrats in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.

§ 3

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5, Ziff. 1 - 6, 8 - 13 EigBGes ergebenden Aufgaben. Außerdem beschließt sie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, deren Größe 100 qm oder deren Kauf- bzw. Verkaufswert 3.000 EURO im Einzelfall überschreiten.

§ 4

Betriebskommissionen

1. Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat 13 Mitglieder.

Der Betriebskommission gehören an:

1. 4 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
2. a) der/die Oberbürgermeister/in oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Magistrats als Vorsitzende/r;
b) 2 weitere Mitglieder des Magistrats;
3. 2 Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebes (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes);
4. 4 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Die gewählten Mitglieder der Betriebskommission sind als Ehrenbeamte der Stadt zu berufen (§ 6 Abs. 7 EigBGes). Eine Vertretung der Mitglieder der Betriebskommission findet statt, wobei die Vertreter/innen nach den gleichen Grundsätzen gewählt werden, die für die Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gelten (§ 6 Abs. 4 EigBGes).

2. Jedes Mitglied der Betriebskommission kann sein/ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Betrieb unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist niederlegen.
3. Scheidet ein Mitglied der Betriebskommission vor Ablauf der Amtszeit aus der Betriebskommission aus, so wird die Betriebskommission nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Mitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.

§ 5

Aufgaben der Betriebskommission

1. Der Betriebskommission obliegen die ihr nach dem EigBGes zugewiesenen Aufgaben, mit Ausnahme des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken. Ihr obliegt insbesondere die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 2 % des Stammkapitals übersteigt.

2. Über Verzicht auf Forderungen entscheidet bis zu 5 000 EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission. Für die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten ist bis zu 20 000,00 EURO im Einzelfall die Betriebsleitung, bei höheren Beträgen die Betriebskommission zuständig.

§ 6 Magistrat

1. Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem EigBGes und aus dieser Satzung. Er hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Stadtverwaltung im Einklang stehen (§ 8 EigBGes).
2. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebsatzung entgegenstehen. Der Eigenbetrieb ist insoweit ein Amt der Stadtverwaltung.
3. In allen Belangen der Informations- und Kommunikationstechnik hat der Eigenbetrieb die bei der Stadtverwaltung geltenden Standards, die für den reibungslosen Betrieb von Anwendungen und Programmen erforderlich sind, zu beachten.

§ 7 Personalangelegenheiten

1. Der/Die Betriebsleiter/in und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVÖD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Mitarbeiter/in der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.
2. Die Einstellung, Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller sonstigen Mitarbeiter/innen erfolgt durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Betriebskommission.
3. Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister/in. Sein/Ihr/e ständige/r Vertreter/in in dieser Eigenschaft ist der/die Betriebsleiter/in.
4. Dienststellenleiter im Sinne des § 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist der/die Betriebsleiter/in.
5. Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Magistrats oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen.

Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihm/ihr gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen "Im Auftrag".

2. Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.110.000 EURO.

§ 10 Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Wirtschaftsgrundsätze

1. Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften zu Wirtschaftsführung und Rechnungswesen im Zweiten Teil des EigBGes zu beachten. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gewährleistet ist.
2. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Kostenrechnungen sind im erforderlichen Umfang zu erstellen.
3. Der Eigenbetrieb hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung hierüber zusammen mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
4. Der/Die Betriebsleiter/in hat vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.

§ 13 Jahresabschluss und Rechenschaft

1. Der/Die Betriebsleiter/in hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

2. Das weitere Verfahren zur Behandlung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den Bestimmungen des § 27 EigB-Ges.
3. Die öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers / der Abschlussprüferin in der in der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg geregelten Form durchzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Marburg, 01. Dezember 2000

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dietrich Möller
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 08.12.2000.
 2. I. Nachtrag zur Änderung bzw. Ergänzung der §§ 1, 7 und 9 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung v. 17.12.2010; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 06.01.2011 und am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft getreten.